

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Fachverband Humanistische Kunsttherapie, abgekürzt FHK, besteht ein 2015 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

Sitz der Geschäftsstelle ist: Feldeggstr. 21, 8008 Zürich

Art. 2 Zweck

Der Fachverband Humanistische Kunsttherapie FHK ist ein Zusammenschluss von Kunsttherapeut:innen der humanistischen Richtung. Der FHK vertritt ihre Interessen und setzt sich für die Verbreitung und Entwicklung der Methoden «Personenorientierte Maltherapie» und «LOM® Lösungsorientierte Maltherapie» sowie von weiteren humanistischen kunsttherapeutischen Methoden in der Schweiz und im näheren Ausland ein.

Der FHK verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks setzt sich der Verband ein für:

- a. die Qualität der Humanistischen Kunsttherapie
- b. die Anerkennung der Humanistischen Kunsttherapie in der Öffentlichkeit, insbesondere der beiden Methoden «Personenorientierte Maltherapie» und

LOM® Lösungsorientierte Maltherapie

- c. das Berufsbild eidgenössisch diplomierte Kunsttherapeut:innen der OdA ARTECURA
- d. die Festsetzung und Kontrolle von Mindestanforderungen für die Mitgliedschaft
- e. die Förderung der Beziehungen und der Zusammenarbeit von Mitgliedern und Verbänden
- f. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in der OdA ARTECURA
- g. die Förderung der beruflichen Weiterbildung
- h. die Einhaltung der Ethikrichtlinien der OdA ARTECURA
- i. die Information seiner Mitglieder
- j. die gemeinsame Forschung mit der OdA ARTECURA und eigene Forschung zu den zwei Methoden und weiteren Methoden im Bereich der humanistischen Kunsttherapie
- k. Mitglieder Dienstleistungen
- l. die gemeinsame Therapeut:innenliste der OdA ARTECURA und das Veröffentlichen und Betreuen der FHK- Therapeut:innenliste

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- a. Vollmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Passivmitgliedern

Art. 5.a Vollmitglieder

Vollmitglieder sind ausgebildete Kunsttherapeut:innen sowie Kunsttherapeut:innen in Ausbildung. Sie sind interessiert an der humanistischen Richtung der Kunsttherapie, unterstützen die Ziele des Verbandes und leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden (siehe Aufnahmereglement).

Vollmitglieder mit abgeschlossener Ausbildung am IHK oder Äquivalenz werden kostenlos in der FHK-Therapeut:innenliste und auf der Therapeut:innenliste der OdA ARTECURA aufgeführt.

Vollmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5.b Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Kunsttherapeut:innen, die eine spezielle Rolle im Bereich der Kunsttherapie haben und für den FHK von Bedeutung sind. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5.c Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Vollmitglieder, die nicht mehr aktiv im Bereich Kunsttherapie arbeiten, aber dennoch verbunden und informiert bleiben wollen und den Berufsstand weiterhin unterstützen möchten.

Für Passivmitglieder gilt folgendes: Sie

- a. sind teilnahmeberechtigt an der FHK-Mitgliederversammlung und weiteren Veranstaltungen
- b. erhalten alle Infomails des Verbandes und des Dachverbandes
- c. erhalten zudem die Zeitschrift ENSEMBLE der OdA ARTECURA, solange dies auch für die Voll- und Ehrenmitglieder zutrifft
- d. haben kein Stimm- und Wahlrecht
- e. sind nicht mehr auf der Therapeut:innenliste aufgeführt
- f. bezahlen die Hälfte des Vollmitgliederbeitrages

Art. 6 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch ist dem Verband schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand entsprechend dem Aufnahmereglement. Der Vorstand kann zur Prüfung eine Aufnahmekommission einsetzen oder direkt über die Aufnahme entscheiden.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rekurs Instanz mit mindestens drei Vollmitgliedern.

Die Rekurs Frist beträgt 30 Tage nach dem schriftlichen Entscheid. Rekurs Ort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres (30. November). Der Austritt wird rechtskräftig, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber erfüllt sind.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einsprachen müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Fall bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 9 Jahresbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der volle Mitgliederbeitrag wird innert 30 Tagen nach der ordentlichen MV in Rechnung gestellt und ist bis Ende September des laufenden Jahres fällig.

Art. 10 Mitgliederliste

Die Mitgliederliste ist vertraulich und darf nur für verbandsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe der Mitgliedschaft erfolgt nur mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

Art. 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand und Präsidium

Personen, die eine zentrale Funktion in der Führung und Ausbildung eines Ausbildungsinstitutes für Kunsttherapie einnehmen, dürfen weder in den Vorstand noch als Präsident:innen gewählt werden.

- c. Geschäftsstelle / Sekretariat
- d. Kontrollstelle

Art. 12 Mitgliederversammlung MV

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Voll-, Ehren- und Passivmitgliedern zusammen. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen.

Art. 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl der Präsident:in und des Vorstandes. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation)
- b. Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Jahresprogramm
- c. Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e. Statutenänderungen

- f. Alle weiteren Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- g. Beitritt und Austritt bei anderen Organisationen
- h. Behandlung von Einsprachen und Rekursen
- i. Auflösung des Verbandes

Art. 14 Jahresversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Deren Einberufung, und die Bekanntgabe von Ort und Datum erfolgen durch den Vorstand.

Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung (a. o. MV)

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate im Voraus unter Nennung des Einberufungsgrundes bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

Art.16 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen müssen zwei Monate vor der Versammlung beim Vorstand sein.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Art. 18 Schriftliche Abstimmung

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe wird ungültig, wenn der Antrag an der MV abgeändert wird.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder werden gemäss separatem Reglement Entlohnung und Spesen entschädigt. Für besondere Arbeiten können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden. Organisatorisch sind alle Arbeitsgruppen dem Vorstand unterstellt.

Art. 20 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b. Verbandseigene Fort- und Weiterbildung
- c. Mitglieder-Dienstleistungen
- d. Interne Organisation und Reglemente (z.B. Geschäftsreglement)

- e. Vertretung des Verbandes nach aussen
- f. verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber den Medien und der OdA ARTECURA sowie mitgliederbindenden Verträgen
- g. Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen
- h. Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben
- j. Wahl und Kontrolle von Geschäftsstelle / Sekretariat
- k. Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, Wahl deren Präsident:innen und Mitglieder und Erteilen von Aufträgen
- l. Logo, Erscheinungsbild und dessen Verwendung durch die Verbands-Gremien und Mitglieder

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsstelle, Sekretariat, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren. Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

Art. 21 Geschäftsstelle / Sekretariat

Geschäftsstelle / Sekretariat führen die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legen dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Die Aufgaben und Kompetenzen von Geschäftsstelle / Sekretariat sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 22 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen und auflösen.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene Kontrollstelle. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

Art. 24 Einnahmen

Der Verband beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Projektbeiträge, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 26 Statutenänderungen

Für die Statutenänderungen bedarf es der absoluten Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27 Auflösung des FHK

Für die Auflösung des FHK bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (Dreivierteln) aller Mitglieder. Das Verbandsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Verbandszweckes zu verwenden.

Art. 28 Inkraftsetzung

Diese vorliegenden Statuten gelten ab 5. Dezember 2015 und wurden an der MV vom 11.03.2023 letztmals geändert.

Zürich, im April 2023